



VÖZ VERBAND ÖSTERREICHISCHER ZEITUNGEN  
GESCHÄFTSFÜHRUNG

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Herrn Dr. Franz Mohr  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Wien, 28. September 2007

### **Exekutionsordnungs-Novelle 2008**

BMJ-B12.118/0009-I 5/2007

Sehr geehrter Herr Dr. Mohr,

wir möchten uns sehr herzlich dafür bedanken, dass Sie die Vorschläge des Verbandes zu Änderungen der Unterlassungsexekution aufgegriffen haben und diese in den Entwurf der EO-Novelle 2008 eingebaut haben.


Zum Entwurf der Novelle des § 358 Abs. 1 wäre noch zu überlegen, ob hier nicht dem betreibenden Gläubiger zusätzlich zum Vermerk auf dem Schriftsatz, dass der Bewilligungsantrag an den Verpflichteten übersendet wurde, die Verpflichtung auferlegt werden sollte, einen entsprechenden Nachweis über die Übersendung (Einschreiben, Faxbestätigung) beizubringen.

Von den Vorschlägen, die Prof. Klicka in seinem Gutachten zum Thema Unterlassungsexekution formuliert hat (siehe Medien und Recht Heft 8/05, S. 484 ff), sind folgende Punkte im Entwurf nicht berücksichtigt:

- der Vorschlag, im § 358 EO das Gericht zur Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu verpflichten, wenn sich aus der Äußerung des Verpflichteten oder aufgrund amtlicher Kenntnis des Gerichts begründete Bedenken gegen das Vorbringen des betreibenden Gläubigers ergeben;
- im Falle eines gegen die Verhängung einer Geldstrafe eingeleiteten Verfahrens nach den §§ 35 und 36 EO oder eines Rekursverfahrens die Einbringung der Geldstrafe auszuschließen. Da derzeit eine Aussetzung der Vollstreckungsmaßnahmen nur gegen Erlag von Sicherungsmitteln (Bankgarantie oder Sparbuch etc.) erfolgt, ist vor allem dieser Punkt von immenser Bedeutung für die Praxis.

Wir bitten Sie, zu prüfen, ob auch diesen Anliegen Rechnung getragen werden könnte und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Mag. Gerald Grünberger  
Stellv. Verbandsgeschäftsführer